

Die 10 häufigsten Fragen von Grenzgänger/innen, die sich für die Krankenversicherung in der Schweiz oder im Wohnstaat entscheiden müssen (Optionsrecht)

1. Wie muss für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz vorgegangen werden?

Wenn Grenzgänger/innen sich aufgrund ihres Optionsrechtes für die Versicherung im Wohnstaat entscheiden, müssen sie die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz beantragen. Dazu müssen sie eine Bestätigung ihrer Krankenversicherung beibringen, dass sie und eventuell ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Wohnstaat und bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EG und in der Schweiz für Krankheit versichert sind. Der Antrag ist zusammen mit dem Versicherungsausweis bis zum **31. August 2002** beim Kanton des Arbeitsortes einzureichen. Ohne Antrag auf Befreiung müssen sich Grenzgänger/innen zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz versichern.

2. Welche Folgen hat die verspätete Versicherung in der Schweiz?

Bei rechtzeitiger Anmeldung bei einem Schweizer Versicherer beginnt der Versicherungsschutz rückwirkend mit der Entstehung der Versicherungspflicht in der Schweiz, d.h. rückwirkend auf den 1. Juni 2002. Erfolgt die Anmeldung zu spät, beginnt die Versicherung erst im Zeitpunkt der Anmeldung, und es besteht die Gefahr von Lücken in der Versicherungsdeckung. Zudem sind die Krankenversicherer berechtigt, einen Zuschlag auf die Krankenversicherungsbeiträge zu erheben.

3. Muss die ganze Familie im selben Staat krankenversichert sein?

Grenzgänger/innen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen müssen das Optionsrecht grundsätzlich gemeinsam ausüben.

Deutschland und die Schweiz haben jedoch kürzlich vereinbart, die Ausübung des Optionsrechtes von Grenzgänger/innen und ihren Familienangehörigen getrennt zuzulassen. Damit haben nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgänger/innen mit **Wohnsitz in Deutschland** ab sofort die Möglichkeit, sich in Deutschland zu versichern, selbst wenn die erwerbstätige Person in der Schweiz krankenversichert ist resp. bleibt.

Die Befreiung der Familienangehörigen erfolgt nach dem oben unter Frage 1 beschriebenen Verfahren. Die Grenzgänger/innen müssen für ihre Familienangehörigen bis zum 31. August 2002 bei der zuständigen kantonalen Stelle die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beantragen. Zu diesem Zweck muss ein Nach-

weis über die bestehende Krankenversicherung in Deutschland vorgelegt werden.

4. Kann das Optionsrecht auch nach dem 31. August 2002 noch ausgeübt werden?

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 31. August 2002 ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, das Optionsrecht auszuüben und sich der Krankenversicherung im Wohnstaat zu unterstellen. Wer sich für die Krankenversicherung in der Schweiz entschieden hat oder wer die Befreiung nicht rechtzeitig beantragt hat, bleibt grundsätzlich während der Dauer seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz hier krankenversicherungspflichtig.

5. Kann das Optionsrecht bei einer Änderung der Familienverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt noch ausgeübt werden?

Wenn sich die Familienverhältnisse durch Heirat oder Geburt ändern, können sich diese Familien zu einem späteren Zeitpunkt noch von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Grenzgänger/innen, die bis dahin in der Schweiz versichert waren, können **für sich** und für **sämtliche nicht erwerbstätige Familienangehörige** die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz beantragen. Das Gesuch um Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht der neuen Familienmitglieder zu stellen, d.h. innerhalb von drei Monaten nach der Geburt oder nach der Heirat.

6. Kann die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz widerrufen werden?

Wer sich für die Versicherung im Wohnstaat entschieden hat und sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien liess, kann sich grundsätzlich nicht mehr in der Schweiz versichern.

7. Wo sind die Kinder versichert, wenn ein Elternteil im Wohnstaat erwerbstätig ist und der andere Elternteil in der Schweiz?

Sofern ein Elternteil im Wohnstaat erwerbstätig ist, sind die Kinder im Wohnstaat für Krankheit zu versichern. Eine Wahlmöglichkeit gibt es nicht.

8. Wo müssen sich Grenzgänger/innen nach ihrer Pensionierung versichern?

Pensionierte Grenzgänger/innen, die neben ihrer Rente aus der Schweiz auch eine Rente vom Wohnstaat beziehen, sind im Wohnstaat krankenversicherungspflichtig.

Nach der Pensionierung können sich Grenzgänger/innen, die in der Schweiz krankenversichert waren, der gesetzlichen Krankenversicherung für Rentner/innen im Wohnstaat anschliessen, sofern sie die notwendigen Vorversicherungszeiten aufweisen. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten müssen dabei berücksichtigt werden.

In der Schweiz versicherte Grenzgänger/innen, die im Alter nur eine schweizerische Rente beziehen, bleiben nach ihrer Pensionierung der Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt.

9. Kann man sich in der Schweiz für Krankheit auch privat versichern?

Das Krankenversicherungssystem in der Schweiz kennt in der Grundversicherung nur die gesetzliche Versicherung. Sie ist geregelt im Krankenversicherungsgesetz (KVG). Private Versicherungen gibt es nur als Zusatzversicherungen zur Grundversicherung, z.B. für Zahnbehandlungen oder für die Privatabteilung im Spital. Diese Zusatzversicherungen sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Einzelne Schweizer Versicherer bieten im Ausland auch private Grundversicherungen nach VVG an. Diese Versicherungen sind jedoch nicht zu verwechseln mit der Grundversicherung in der Schweiz nach KVG.

10. Gibt es einen „Grenzgängertarif“ ?

Aufgrund des Prinzips der Einheitsprämie in der Grundversicherung sind die Prämien unabhängig vom Status (d.h. Grenzgänger/in, Rentner/in, nicht erwerbstätige Familienangehörige), Einkommen, Alter oder Gesundheitszustand der versicherten Personen. Die schweizerischen Krankenversicherer legen die Prämien pro Mitgliedsstaat der EG bzw. EFTA fest. In der Grundversicherung unterscheiden sich die Prämien somit je nach Wohnstaat und Krankenversicherer. Grenzgänger/innen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können jedoch beim Kanton ihres Arbeitsortes Prämienverbilligungen für sich und ihre in der Schweiz versicherten Familienangehörigen beantragen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch (Informationen über Sozialversicherungsfragen im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen der Schweiz und der EU; unter „Service“: **Broschüre für die Betroffenen** sowie Überblick über das **Angebot der schweizerischen Krankenversicherer** an Personen aus dem EU-Raum)

http://www.bsv-vollzug.ch/storage/documents/504/504_1_de.doc (**Adressliste** der für die Befreiung von Grenzgänger/innen **zuständigen kantonalen Stellen**)

www.bsv.admin.ch Informationen über die schweizerische Krankenversicherung und andere Sozialversicherungen; Medienmitteilungen (Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherung)

Adresse für schriftliche Bestellung:

Bundesamt für Sozialversicherung
Dokumentation
Beat Reidy
CH - 3003 Bern

- **Adressliste** der für die Befreiung von Grenzgänger/innen **zuständigen kantonalen Stellen**
- „Prämien 2002/03 EU“ (**Angebot der schweizerischen Krankenversicherer** an Personen aus dem EU-Raum, inklusive Adressliste)
- „**Die 10 häufigsten Fragen** von Grenzgänger/innen, die sich für die Krankenversicherung in der Schweiz oder im Wohnstaat entscheiden müssen (Optionsrecht)“
- „Soziale Sicherheit in der Schweiz“ (**Broschüre** für die Betroffenen)

